



COVID-19-Schutzkonzept

Organisierter Sport in Sportanlagen der Gemeinde Herzogenbuchsee

Herzogenbuchsee, 6. Dezember 2021

Ausgangslage

Die Gemeinde Herzogenbuchsee ist **Betreiberin von Sportanlagen** und legt hiermit das geforderte Schutzkonzept vor. Es stützt sich auf folgende Beschlüsse und Vorgaben:

- Aktuelle übergeordnete Covid-19-Verordnungen des Bundesrates und des Regierungsrates;
- Rahmenvorgaben für Schutzkonzepte in Sportaktivitäten BAG, BASPO, Swiss Olympic, ASSA.

Zielsetzung

Die Gemeinde ermutigt Vereine und Bevölkerung während der Pandemie Sport zu treiben. Ihr Ziel ist es dabei, eine möglichst sichere Nutzung der Sportanlagen zu ermöglichen. Es wird eine sportfreundliche und einheitliche Umsetzung der Vorgaben des Bundesrates und des Kantons Bern – immer unter strenger Berücksichtigung des Schutzes der Gesundheit sowohl der Nutzer*innen als auch des Betriebspersonals angestrebt. Hierbei setzt die Gemeinde im hohen Masse auf die Eigenverantwortung der Nutzer*innen der Sportanlagen. Die Eigenverantwortung unterstützt sie mittels kommunikativer Massnahmen (Plakate, Bodenmarkierungen usw.).

Allgemeine Verhaltensregeln

Sämtliche **Vorgaben des Bundes und Kantons** sind einzuhalten und die Empfehlungen zu berücksichtigen. Dazu zählen die folgenden allgemeinen Verhaltensregeln:

- Nur **gesund und symptomfrei ins Training**: Athletinnen und Athleten sowie Trainer*innen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, rufen ihren Hausarzt oder ihre Hausärztin an und befolgen deren Anweisungen.
- **Distanz halten**: Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, bei Trainings-Besprechungen, beim Duschen, nach dem Training, bei der Rückreise empfiehlt sich der Abstand zwischen den Personen einzuhalten.
- **Einhaltung der Hygieneregeln des BAG**: Vor und nach dem Training die Hände gründlich mit Seife waschen.
- Die Verhaltensregeln gelten für geimpfte, genesene und getestete Personen als Empfehlung.

Maskentragpflicht

- **Beim Betreten eines Sportgebäudes inklusive Garderoben, Theorieräumen oder dergleichen** gilt ab 12-jährig eine permanente Maskentragpflicht.
- Während Sportaktivitäten in Innenräumen kann auf das Tragen einer Gesichtsmaske verzichtet werden. In diesem Fall müssen die **Kontaktdaten** erhoben und 14 Tage aufbewahrt werden.
- Bei Sportaktivitäten in **Aussenräumen** gilt weiterhin keine Maskentragpflicht.
- Für **Begleitpersonen und Zuschauer*innen** eines Trainings, eines Meisterschaftsspiels oder einer Veranstaltung in Innen- und Aussenräumen gilt während der gesamten Zeit eine **Maskenpflicht**, auch wenn es sich um eine Veranstaltung mit 3GZertifikatspflicht handelt. Ausschliesslich während der Konsumation von Speisen oder Getränken in einem speziell dafür vorgesehenen, abgetrennten Ort kann auf das Tragen einer Maske verzichtet werden.
- Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen, insbesondere **medizinischen Gründen**, keine Maske tragen können, sind von der Maskentragpflicht befreit.

Zertifikatspflicht

Der Bundesrat hat entschieden, die Zertifikatspflicht für Personen ab 16 Jahren ab dem 6. Dezember 2021 auszuweiten. So ist der Zugang zu Freizeiteinrichtungen in Indoorsportanlagen wie Turnhallen und Hallenbäder ab dem 16. Lebensjahr nur noch mit Zertifikat (3G) möglich. Auf Outdoorsportanlagen gilt die Zertifikatspflicht bei Veranstaltungen neu bereits ab 300 Personen. Das Zertifikat dokumentiert eine Covid-19- Impfung, eine durchgemachte Erkrankung oder ein negatives Testergebnis.

Bei Aktivitäten mit Zertifikatspflicht erfolgt eine Prüfung vor Ort gegen Vorweisen des elektronischen oder ausgedruckten Zertifikats sowie einem amtlichen Ausweis. Der veranstaltende Verein bzw. die veranstaltende Organisation sind für die Kontrolle des Zertifikats zuständig.

Trainings- und Wettkampfbetrieb in Indoor-Sportanlagen

- Während der Sportaktivität muss in allen Fällen **kein** Mindestabstand eingehalten werden und es gibt keine Beschränkungen der Gruppengrösse.
- Wird bei der Sportausübung in Innenräumen von einer oder mehreren Personen ab 12-jährig keine Maske getragen, ist das Führen einer Präsenzliste (ContactTracing) Pflicht. Die Daten müssen, während 14 Tagen aufbewahrt werden.
- Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, unterliegen **keiner** Zertifikatspflicht.
- Personen **ab dem 16. Lebensjahr unterliegen der Zertifikatspflicht (3G)**, egal ob Training, Meisterschaftsspiel oder Veranstaltung, sowohl für Teilnehmende aber auch für Begleitpersonen und Zuschauer*innen.

Trainings- und Wettkampfbetrieb in Outdoor-Sportanlagen

- Sportaktivitäten im Aussenbereich sind bis 300 Personen ohne Einschränkungen möglich.
- Bei Trainings, Meisterschaftsspielen oder Veranstaltungen mit mehr als 300 Teilnehmenden gilt für alle Personen ab dem 16. Lebensjahr eine Zertifikatspflicht (3G).

Freiwilliger (Schul-)Sport

Für den freiwilligen Sport kommen die Vorgaben der Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern analog dem Sportunterricht in der Volksschule zur Anwendung.

Grossveranstaltungen

Bei Grossveranstaltungen ab 1'000 Personen ist eine Bewilligung des Kantons erforderlich.

Gastronomie

Für Verkauf, Abgabe und Konsumation gilt das Branchen-Schutzkonzept von GastroSuisse.

Verantwortung

Bei Trainings und Veranstaltungen ab 6 Personen aller Altersgruppen muss in jedem Fall ein Schutzkonzept erstellt werden. Die Verantwortung bezüglich Umsetzung und Einhaltung der Vorgaben obliegt den Vereinen / Trainingsgruppen. Alle Beteiligten haben sich zu jeder Zeit an die Vorschriften des Bundes, Kantons sowie an das vorliegende Schutzkonzept zu halten. Die Nutzung der Sportanlagen erfolgt auf eigene Gefahr bzw. eigenes Risiko.

Informationspflicht der Vereine bzw. Sportanbietenden

Es ist Aufgabe der Vereine bzw. der Sportanbietenden sicherzustellen, dass alle Trainer*innen, Sportler*innen und Eltern (für Nachwuchstrainings) das Schutzkonzept einhalten. Die Trainer*innen und Sportler*innen sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selber verantwortlich. **Die Vereine müssen der Gemeinde ihr Schutzkonzept nicht einreichen.**

Kontrolle und Durchsetzung

Es können Kontrollen erfolgen.

Kommunikation

Die Gemeinde informiert die Sportvereine per Mail über ihr Schutzkonzept. Die Öffentlichkeit wird über die Webseite der Gemeinde informiert.

Inkraftsetzung

Das COVID 19-Schutzkonzept wurde vom Gemeinderat am 17. August 2020 genehmigt und gleichentags in Kraft gesetzt. Es ersetzt das Schutzkonzept "zur Benützung der Turn- und Sportanlagen" vom 29. November 2021. Die vorliegende, an die aktuellen Bestimmungen von Bund und Kanton Bern angepasste Version, gilt ab 6. Dezember 2021.